

Qualitätsbereich 5

Bedarfsübergreifende fachliche Anforderungen



Der Qualitätsbereich 5

Bedarfsübergreifende fachliche Anforderungen



Qualitätsaspekte

- 5.1 *Abwehr von Risiken und Gefährdungen*
- 5.2 *Biografieorientierte Unterstützung*
- 5.3 *Einhaltung von Hygieneanforderungen*
- 5.4 *Hilfsmittelversorgung*
- 5.5 *Schutz von Persönlichkeitsrechten und Unversehrtheit*



Bereich 5: Bedarfsübergreifende fachliche Anforderungen

Grundsätzliches

- ⇒ Grundlage der Beurteilung der einzelnen Themenfelder sind hier die Feststellungen, die bereits bei anderen Qualitätsaspekten getroffen wurden.
- ⇒ Weitergehende Feststellungen sind nicht vorgesehen.
- ⇒ Das Prüfteam trägt die relevanten Feststellungen zum jeweiligen Thema zusammen und bewertet diese für die Einrichtung als Ganzes.



Bereich 5: Bedarfsübergreifende fachliche Anforderungen

Grundsätzliches

Ergänzend in Anlage 4, Erläuterungen zu den Prüfbögen:

„Die Beurteilung bedarfsübergreifender fachlicher Anforderungen stützt sich auf die Feststellungen, die die Prüferin oder der Prüfer zu anderen Qualitätsaspekten getroffen hat. Sie wird an dieser Stelle daher nicht weiter erläutert.“



Bereich 5: Bedarfsübergreifende fachliche Anforderungen

Grundsätzliches

Ergänzend in Anlage 4, Erläuterungen zu den Prüfbögen:

Beobachtungen, die die Prüferin oder der Prüfer **unabhängig von diesen Feststellungen** macht (z. B. Umgang der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter mit Hygieneanforderungen auf den Wegen der Prüferin oder des Prüfers durch die Einrichtung), **sind ebenfalls einzubeziehen**. Bei der Beurteilung des jeweiligen Qualitätsaspekts sind **jedoch vorrangig die Feststellungen während der individuell personenbezogenen Prüfung** zu beachten.



Bereich 5: Bedarfsübergreifende fachliche Anforderungen

Grundsätzliches

Ergänzend in Anlage 4, Erläuterungen zu den Prüfbögen:

Eine abweichende Einschätzung der einbezogenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegeeinrichtung zur Erfüllung der jeweiligen Qualitätsaspekte werden als Vermerk „*abweichende fachliche Einschätzung*“ als Freitext formuliert.



Bereich 5: Bedarfsübergreifende fachliche Anforderungen

Grundsätzliches

Ergänzend dazu im Abschlussbericht:

„Bedarfsübergreifende fachliche Anforderungen: Diesem Bereich sind jene Aspekte zugeordnet, die unabhängig von der konkreten Ausprägung des individuellen Hilfebedarfs von Bewohnern bei der Durchführung pflegerischer Maßnahmen zu beachten sind. Dazu gehört der Umgang mit Risiken und Gefährdungen. Dazu gehört auch die allgemeine Anforderung, eine an lebensgeschichtlich bedeutsamen Situationen ausgerichtete Versorgung zu gewährleisten, wenn dies im Einzelfall angezeigt erscheint (biografieorientierte Unterstützung). Auch die Einhaltung von Hygieneanforderungen und der Einsatz von Hilfsmitteln sowie der Schutz von Persönlichkeitsrechten und Unversehrtheit sind hier zugeordnet.“



Bereich 5: Bedarfsübergreifende fachliche Anforderungen

Grundsätzliches

Aufbau für alle Themen ähnlich wie in Prüfbogen A:

- ⇒ Qualitätsaussage
- ⇒ Informationserfassung
- ⇒ Allgemeine Beschreibung
- ⇒ Leitfrage(n)



Bereich 5: Bedarfsübergreifende fachliche Anforderungen

Grundsätzliches

Bewertung: Anders als im Prüfbogen A bzw. Bereiche 1 bis 4 im Prüfbogen B keine 4 Kategorien sondern nur

„keine Defizite festgestellt“ oder „Defizite festgestellt“

keine Defizite festgestellt	Defizite festgestellt (bitte angeben):



Bereich 5: Bedarfsübergreifende fachliche Anforderungen

Bewertung:

Das Team trägt die festgestellten Defizite zusammen

keine Defizite festgestellt	Defizite festgestellt (bitte angeben):



Bereich 5:

Bedarfsübergreifende fachliche Anforderungen

Beispiele

- *Mobilitätsbeeinträchtigungen bei der Frage nach erhöhtem Sturz- oder Dekubitusrisiko sind unberücksichtigt geblieben.*
- *vorhandene Möglichkeiten zur Verbesserung der Mobilität wurden nicht erkannt oder nicht genutzt.*
- *Es ist keine ausreichende Unterstützung der versorgten Person bei der Fortbewegung erfolgt.*
- *keine ausreichende Unterstützung der versorgten Person bei der Nutzung von Hilfsmitteln zur Fortbewegung erfolgt.*
- *Keine Reaktion auf etwaige Nebenwirkungen im Zusammenhang mit der Medikation*



Bereich 5: Bedarfsübergreifende fachliche Anforderungen

Fünf Themen:

- 5.1 Abwehr von Risiken und Gefährdungen
- 5.2 Biografieorientierte Unterstützung
- 5.3 Einhaltung von Hygieneanforderungen
- 5.4 Hilfsmittelversorgung
- 5.5 Schutz von Persönlichkeitsrechten und Unversehrtheit



5.1 Abwehr von Risiken und Gefährdung

Qualitätsaussage

Gesundheitliche Risiken und Gefährdungen der versorgten Person werden zuverlässig eingeschätzt. Entsprechend der individuellen Risikosituation werden Maßnahmen zur Reduzierung von Risiken und zur Vermeidung von Gefährdungen unter Beachtung der Bedürfnisse der versorgten Person geplant und umgesetzt.



5.1 Abwehr von Risiken und Gefährdung

Informationserfassung

Zur Beurteilung dieses Qualitätsaspekts sind im Regelfall keine umfangreichen, zusätzlichen Informationen erforderlich. Gesundheitliche Risiken und Gefährdungen wurden bei den anderen Qualitätsaspekten direkt oder indirekt erfasst, beispielsweise bei den folgenden Themen:

- *Mobilität*
- *Ernährung und Flüssigkeitsversorgung*
- *Körperpflege*
- *Wundversorgung*
- *Medikamentöse Therapie*
- *Unterstützung von versorgten Personen mit herausfordernd erlebtem Verhalten und psychischen Problemlagen.*



5.1 Abwehr von Risiken und Gefährdung

Informationserfassung

„Das Prüfteam sollte alle relevanten Feststellungen nutzen, die bei der Prüfung auf der Ebene der personenbezogenen Versorgung gemacht worden sind.“

- ⇒ Bedeutet im Umkehrschluss: Bereits bei der Bearbeitung im Prüfbogen A sollte die mögliche Relevanz für Bedarfsübergreifende fachliche Anforderungen mit betrachtet werden und ggf. im Fachgespräch thematisiert werden.



5.1 Abwehr von Risiken und Gefährdung

Achtung! Die Formulierung „Zu beurteilen sind hier die Auffälligkeiten und Defizite ...“ passt nicht zu der Formulierung im Abschlussbericht: „Die Beurteilung [ob die Einrichtung mit Risiken und Gefährdungen der Bewohner fachgerecht umgeht] erfolgt im Teamgespräch. Sie erfolgt in Form der Feststellung, ob Defizite gefunden wurden, und in einer Beschreibung der betreffenden Defizite.“

Das bedeutet, dass für die Bewertung des bedarfsübergreifenden Aspektes „... für die Einrichtung als Ganzes ...“ grundsätzlich

- ⇒ nur die im Prüfbogen A in den Bewertungskategorien C und D erfassten Defizite ausschlaggebend sind,
- ✗ nicht die Auffälligkeiten in Bewertungskategorie B.



5.1 Abwehr von Risiken und Gefährdung

Leitfrage

Erfolgt in der Einrichtung eine fachgerechte Risikoerfassung sowie eine fachgerechte Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung von Risiken und Vermeidung von Gefährdungen der versorgten Person?



5.1 Abwehr von Risiken und Gefährdung

Das bedeutet, es geht um :

- ⇒ Reduzierung von Risiken
- ⇒ Vermeidung von Gefährdungen

- ⇒ fachgerechte Risikoerfassung
- ⇒ eine fachgerechte Planung von Maßnahmen
- ⇒ eine fachgerechte Umsetzung von Maßnahmen



5.2 Biografieorientierte Unterstützung

Qualitätsaussage

Die Unterstützung der versorgten Personen orientiert sich an individuell bedeutsamen Ereignissen oder Erfahrungen im Lebensverlauf. Die persönlichen Bezüge der versorgten Person zu solchen Ereignissen und Erfahrungen werden genutzt, um den Alltag bedürfnisgerecht zu gestalten, positive Emotionen zu fördern und – insbesondere bei kognitiv beeinträchtigten Personen – die Bereitschaft zu Kommunikation und Aktivität zu fördern.



5.2 Biografieorientierte Unterstützung

Informationserfassung

Zu nutzen sind die Feststellungen der Prüferin oder des Prüfers zu anderen Qualitätsaspekten, insbesondere:

- ⇒ Unterstützung bei der Tagesstrukturierung, Beschäftigung und Kommunikation
- ⇒ Unterstützung der versorgten Person in der Eingewöhnungsphase
- ⇒ Unterstützung von versorgten Personen mit herausfordernd erlebtem Verhalten und psychischen Problemlagen



5.2 Biografieorientierte Unterstützung

Allgemeine Beschreibung

Hier ist die Frage zu beurteilen, ob eine biografieorientierte Unterstützung in der Einrichtung im Sinne der oben angeführten Qualitätsaussage gewährleistet ist.



5.2 Biografieorientierte Unterstützung

Leitfrage

Werden bei der Unterstützung der versorgten Personen biografische Aspekte berücksichtigt und werden – wenn dies angezeigt ist – Möglichkeiten, Bezüge auf bedeutsame Ereignisse oder Erfahrungen im Lebensverlauf herzustellen, genutzt?



5.3 Einhaltung von Hygieneanforderungen

Qualitätsaussage

Grundlegende Hygieneanforderungen werden eingehalten und umgesetzt.



5.3 Einhaltung von Hygieneanforderungen

Informationserfassung

Zu nutzen sind die Feststellungen der Prüferin oder des Prüfers zu anderen Qualitätsaspekten, insbesondere:

- ⇒ Unterstützung bei Kontinenzverlust, Kontinenzförderung
- ⇒ Körperpflege
- ⇒ Wundversorgung
- ⇒ Besondere medizinisch-pflegerische Bedarfslagen



5.3 Einhaltung von Hygieneanforderungen

Allgemeine Beschreibung

Zu beurteilen sind hier die Auffälligkeiten und Defizite, die im Rahmen der personenbezogenen Prüfung in Bezug auf das hygienische Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festgestellt wurden.



5.3 Einhaltung von Hygieneanforderungen

Leitfrage

Werden in der Einrichtung die grundlegenden Hygieneanforderungen eingehalten?



5.4 Hilfsmittelversorgung

Qualitätsaussage

Die Einrichtung leistet für die versorgte Person eine fachgerechte Unterstützung bei der Nutzung von Hilfsmitteln.



5.4 Hilfsmittelversorgung

Informationserfassung

Zu nutzen sind die Feststellungen der Prüferin oder des Prüfers zu anderen Qualitätsaspekten, insbesondere:

- ⇒ Unterstützung im Bereich der Mobilität
- ⇒ Unterstützung bei der Ernährung und Flüssigkeitsversorgung
- ⇒ Unterstützung bei Kontinenzverlust, Kontinenzförderung
- ⇒ Unterstützung bei der Körperpflege
- ⇒ Unterstützung bei Beeinträchtigungen in der Sinneswahrnehmung
- ⇒ Unterstützung der versorgten Person in der Eingewöhnungsphase nach dem Einzug



5.4 Hilfsmittelversorgung

Allgemeine Beschreibung

Zu beurteilen sind hier die Auffälligkeiten und Defizite, die im Rahmen der personenbezogenen Prüfung in Bezug auf die oben genannten Qualitätsaspekte festgestellt wurden.



5.4 Hilfsmittelversorgung

Leitfrage

Erfolgt in der Einrichtung eine fachgerechte Unterstützung der versorgten Personen im Bereich Hilfsmittelversorgung?



5.5 Schutz von Persönlichkeitsrechten und Unversehrtheit

Qualitätsaussage

Die Einrichtung gewährt den Schutz von Persönlichkeitsrechten und die Unversehrtheit der versorgten Person.



5.5 Schutz von Persönlichkeitsrechten und Unversehrtheit

Persönlichkeitsrechte

durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützt.

Das Persönlichkeitsrecht soll laut dem Bundesverfassungsgericht vor sämtlichen Eingriffen schützen, die in die persönliche Lebenssphäre einer Person eingreifen. Es soll sichergestellt werden, dass sich ein Mensch in seiner Persönlichkeit frei entfalten kann.

↗ <https://www.bmfsfj.de/blob/93450/534bd1b2e04282ca14bb725d684bdf20/charta-der-rechte-hilfe-und-pflegebeduerftiger-menschen-data.pdf>



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Bundesministerium
für Gesundheit

Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen

 <https://www.bmfsfj.de/blob/93450/534bd1b2e04282ca14bb725d684bdf20/charta-der-rechte-hilfe-und-pflegebeduerftiger-menschen-data.pdf>

 <https://www.wege-zur-pflege.de/pflege-charta/>



Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen

Pflegecharta: 8 Artikel

Präambel

Ziele und Absicht der Pflege-
Charta

Artikel 1

Selbstbestimmung und Hilfe zur
Selbsthilfe

Artikel 2

Körperliche und Seelische
Unversehrtheit, Freiheit und
Sicherheit

Artikel 3

Privatheit

Artikel 4

Pflege, Betreuung und
Behandlung

Artikel 5

Information, Beratung und
Aufklärung

Artikel 6

Kommunikation, Wertschätzung
und Teilhabe an der
Gesellschaft

Artikel 7

Religion, Kultur und
Weltanschauung

Artikel 8

Palliative Begleitung, Sterben
und Tod



Artikel 2 – Körperliche und Seelische Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit

Schutz vor Gewalt

Sie haben das Recht, vor Gewalt geschützt zu werden. Das heißt zum Beispiel:

Niemand darf Sie gegen Ihren Willen pflegen oder behandeln. Niemand darf Sie grob anfassen, schubsen, schlagen, verletzen oder missbrauchen. Auch darf niemand Sie herabsetzen, beleidigen, Ihnen drohen oder Sie missachten.

Schutz vor Vernachlässigungen

Sie haben auch das Recht, vor körperlicher oder seelischer Vernachlässigung geschützt zu werden.

Das heißt zum Beispiel, dass Sie die erforderliche Hilfe rechtzeitig bekommen und nicht unzumutbar lange warten müssen. Das gilt insbesondere, wenn Sie etwas essen oder trinken möchten, Schmerzen oder andere belastende Symptome haben, Ihre Ausscheidungen verrichten müssen, aufstehen, sich hinlegen oder bewegen möchten.

Wenn Sie dafür nicht selbst Sorge tragen können, müssen Sie zum Beispiel vor direkter Sonne, Zugluft oder mit angemessener Kleidung vor übermäßiger Kälte und Wärme geschützt werden.



Artikel 2 – Körperliche und Seelische Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit

Schutz vor unsachgemäßer Pflege und Behandlung

Sie haben zudem das Recht, vor Schäden durch mangelnde, unsachgemäße oder nicht angezeigte Pflege und Behandlung geschützt zu werden. Die Fachleute müssen sorgfältig handeln. Zum Beispiel muss alles getan werden, um Sie vor Wundliegen oder Infektionen zu schützen. Ihre Medikamente müssen gewissenhaft und sachgemäß verordnet, gestellt und gegebenenfalls verabreicht werden. Sie können erwarten, dass Pflegende, Ärztinnen, Ärzte, Therapeutinnen und Therapeuten bei der Behandlung und Pflege besonders aufmerksam auf Neben- und Wechselwirkungen achten und rechtzeitig reagieren.



Artikel 2 – Körperliche und Seelische Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit

Schutz vor freiheitseinschränkenden Maßnahmen

Zum Schutz vor Gewalt gehört, dass keine freiheitseinschränkenden Maßnahmen angewendet werden. Das heißt: Niemand darf Sie an Bewegung hindern, etwa durch Einschließen, Angurten oder Verabreichen ruhigstellender Medikamente ohne medizinische Notwendigkeit. Solche Maßnahmen dürfen nur angewendet werden, wenn eine Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Dafür ist Ihre Zustimmung erforderlich. Wenn Sie nicht einwilligungsfähig sind, muss die Person, die Sie bevollmächtigt haben oder Sie rechtlich vertritt, gefragt und eine richterliche Genehmigung eingeholt werden.

Nur bei akuter Gefahr für Leib und Leben sind freiheitseinschränkende Maßnahmen ohne richterliche Genehmigung kurzzeitig erlaubt. Da diese schwerwiegenden Eingriffe gesundheitliche Gefahren mit sich bringen, müssen dafür qualifizierte Personen Sie währenddessen kontinuierlich beobachten. Zudem ist regelmäßig zu prüfen, ob die Maßnahme noch erforderlich oder gerechtfertigt ist.



5.5 Schutz von Persönlichkeitsrechten und Unversehrtheit

Informationserfassung

Zu nutzen sind die Feststellungen der Prüferin oder des Prüfers zu anderen Qualitätsaspekten, insbesondere:

- ⇒ Unterstützung bei Kontinenzverlust, Kontinenzförderung
- ⇒ Körperpflege
- ⇒ Freiheitsentziehende Maßnahmen
- ⇒ Unterstützung von versorgten Personen mit herausfordernd erlebtem Verhalten und psychischen Problemlagen



5.5 Schutz von Persönlichkeitsrechten und Unversehrtheit

Allgemeine Beschreibung

Zu beurteilen sind hier die Auffälligkeiten und Defizite, die im Rahmen der personenbezogenen Prüfung in Bezug auf den Schutz von Persönlichkeitsrechten und die Unversehrtheit festgestellt wurden.



5.5 Schutz von Persönlichkeitsrechten und Unversehrtheit

Leitfrage

Gewährleistet die Einrichtung den Schutz von Persönlichkeitsrechten und die Unversehrtheit der versorgten Person?